

GROSSER RAT

Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW)

27. Juni 2022 (Stand: 25. Juli 2022)

BERICHT UND ANTRAG AN DEN GROSSEN RAT

21.215

Parlamentarische Initiative der Geschäftsprüfungskommission (GPK) betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) sowie des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO); Änderung; Ausnahmen Stellvertretung Kommissionen und Verstetigung Aufgabenbereich GPK

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Zusammenfassung

Die parlamentarische Initiative der Geschäftsprüfungskommission (Sprecher Marco Hardmeier) betreffend Teilrevisionen des Geschäftsverkehrsgesetzes sowie der Geschäftsordnung (GR.20.262) wurde am 15. September 2020 eingereicht. Die parlamentarische Initiative schlägt einerseits vor, für die Geschäftsprüfungskommission (GPK) die Stellvertretungsmöglichkeit auszuschliessen. Dabei geht es vor allem um die Vertraulichkeit gegenüber den geprüften Amtsstellen. Wechselnde personelle Konstellationen während einer Prüfung sind dem Aufbau einer Vertrauensbasis und der Kontinuität abträglich. Andererseits soll das Wirkungsgebiet der GPK mittels Generalauftrag in der Geschäftsordnung beschrieben und dadurch verstetigt werden.

An der Sitzung des Grossen Rats vom 10. November 2020 wurde die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt und an die Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) zur Behandlung zugewiesen. Die Kommission AVW hat das Geschäft am 26. April 2021 sowie am 8. September 2021 beraten und beschlossen, die parlamentarische Initiative mit Änderungen in die Anhörung zu geben. Neu soll eine gesetzliche Grundsatznorm geschaffen werden, welche es dem Grossen Rat auf Dekretsstufe erlaubt, die Stellvertretungsmöglichkeit auszuschliessen. Der Ausschluss der Stellvertretung soll eine Ausnahme bleiben, weshalb derzeit nur ein Ausschluss der Stellvertretungsmöglichkeit bei der GPK und bei der alle vier Jahre zusammentretenden Wahlaktenprüfungskommission vorgesehen ist. Für die Umsetzung der Grundsatznorm auf Dekretsstufe wurden zusätzliche Varianten erarbeitet. Neben der Möglichkeit des Ausschlusses der Stellvertretungsmöglichkeit in Kommissionen (Variante 1) wurde ebenfalls die Möglichkeit der gewählten Stellvertretung (Variante 2) geprüft. Das zweite Anliegen der parlamentarischen Initiative – die Verstetigung des Wirkungsgebiets der GPK – wurde mit leichten sprachlichen Anpassungen übernommen.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung einer möglichst vollständigen demokratischen Meinungsbildung hat die Kommission AVW beschlossen, zu sämtlichen geplanten Änderungen – auch denjenigen auf Dekretsstufe – eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung erfolgte zwischen dem 14. Januar 2022 und dem 14. April 2022. Der Regierungsrat wurde ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen (§ 78 Abs. 2 des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) vom 4. Juni 1991).

In Kenntnis der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens fasste die AVW am 27. Juni 2022 Beschluss über Bericht und Antrag zuhanden des Grossen Rats. Dabei hielt die Kommission AVW an der Schaffung einer gesetzlichen Grundsatznorm für den Ausschluss der Stellvertretungsmöglichkeit in Kommissionen fest und zog für die Umsetzung auf Dekretsebene die gewählte Stellvertretung (Variante 2) vor. Die Verstetigung des Wirkungsgebiets der GPK in der Geschäftsordnung wurde bestätigt.

1. Ausgangslage

Die parlamentarische Initiative der Geschäftsprüfungskommission (Sprecher Marco Hardmeier) betreffend Teilrevisionen des Geschäftsverkehrsgesetzes sowie der Geschäftsordnung (GR.20.262) wurde am 15. September 2020 eingereicht. An der Sitzung des Grossen Rats vom 10. November 2020 wurde sie vorläufig unterstützt und an die Kommission AVW zur Behandlung zugewiesen.

Die zur Vorberatung der Initiative eingesetzte Kommission AVW beschloss an ihrer Sitzung vom 26. April 2021 die Ausarbeitung eines Entwurfs einer Anhörungsvorlage inklusive Varianten. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) unter Einbezug des Parlamentsdiensts.

Der Entwurf der Anhörungsvorlage inklusive Varianten wurde der Kommission AVW an ihrer Sitzung vom 8. September 2021 unterbreitet. Die Kommission AVW hat mit Zirkularbeschluss vom 20. Dezember 2021 Änderungen vorgenommen und zusätzliche Varianten erarbeitet.

Die parlamentarische Initiative mit den durch die Kommission AVW beschlossenen Änderungen und Varianten ist im Anschluss dem Regierungsrat zur Stellungnahme und zur Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zugestellt worden (vgl. § 78 Abs. 2 GO).

In Kenntnis der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens fasste die AVW am 27. Juni 2022 Beschluss über Bericht und Antrag zuhanden des Grossen Rats. Dabei hielt die Kommission AVW an der Schaffung einer gesetzlichen Grundsatznorm für den Ausschluss der Stellvertretungsmöglichkeit in den Kommissionen fest und zog für die Umsetzung auf Dekretsebene die gewählte Stellvertretung (Variante 2) vor. Die Verstetigung des Wirkungsgebiets der GPK in der Geschäftsordnung wurde bestätigt.

2. Handlungsbedarf

2.1 Ausschluss der Stellvertretungsmöglichkeit

Die GPK übt im Auftrag des Grossen Rats in besonderem Ausmass das Oberaufsichtsrecht gemäss § 80 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 aus. In Arbeitsweise und Fokus unterscheidet sich die GPK massgeblich von den Fachkommissionen. Im Unterschied zu den Fachkommissionen werden der GPK in der Regel keine Botschaften zur Beratung vorgelegt, die schon öffentlich bekannt sind und über die offen diskutiert wird. Vielmehr untersuchen und begleiten die GPK und ihre Subkommissionen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch delicate sowie heikle Situationen und Bereiche. Die GPK und ihre Subkommissionen sind deshalb im besonderen Ausmass auf Kontinuität, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit angewiesen. Dabei geht es vor allem um die Vertraulichkeit gegenüber den geprüften Stellen. Wechselnde personelle Konstellationen während einer Prüfung sind dem Aufbau einer Vertrauensbasis und der Kontinuität abträglich. Demzufolge soll die Möglichkeit einer Stellvertretung in der GPK ausgeschlossen werden.

2.2 Generalauftrag der Geschäftsprüfungskommission

Als weiterer Revisionspunkt wird in der parlamentarischen Initiative die Verstetigung der GPK durch die Schaffung eines in der GO definierten Generalauftrags festgehalten.

Gemäss § 17 Abs. 4 GO werden die Aufgaben der GPK durch das Büro bestimmt. Für alle anderen Kommissionen sind die Aufgabenbereiche in der GO oder im Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 umschrieben. Die GPK ist die einzige Kommission, deren Aufgaben gemäss geltendem Recht durch das Büro des Grossen Rats festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen der GO ermöglichen der GPK, ihren Auftrag künftig selbständig zu definieren. Dadurch werden die GPK und folglich auch die Oberaufsicht gestärkt.

Die Oberaufsicht der Fachkommissionen in ihren Aufgabenbereichen wird mit der vorgeschlagenen Änderung nicht in Frage gestellt. Die Koordination mit den Fachkommissionen und der Finanzkontrolle ist wichtig, um Doppelspurigkeiten zu verhindern. Ein gutes Zusammenspiel zwischen Fachkommissionen und der GPK kann ebenfalls zur Stärkung der Oberaufsicht beitragen.

Mit der Umsetzung der beantragten Änderungen wird beabsichtigt, die GPK in den Wirkungskreis zurückzuführen, in dem sie vor dem Jahr 2006 war und in welchem auch die Geschäftsprüfungskommissionen in anderen Kantonen, beim Bund und in vielen Kommunen angesiedelt sind.

3. Umsetzung

3.1 Regelung der Stellvertretung in Kommissionen

3.1.1 Geltende Regelung

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über alle Behörden und Organe aus, die kantonale Aufgaben wahrnehmen (vgl. § 80 KV). Die Kommissionen als Organe des Grossen Rats (vgl. § 9 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) spielen dabei eine zentrale Rolle, indem sie die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorbereiten und dem Grossen Rat über die von ihnen behandelten Geschäfte Bericht und Antrag unterbreiten (vgl. § 10 Abs. 1 GO). Kommissionssitzungen und deren Protokolle sind nicht öffentlich, allerdings haben die Kommissionen die Öffentlichkeit über wichtige Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren (vgl. § 15 Abs. 1 und 2 GVG). Die Bestellung der Kommissionen liegt laut § 12 GVG in der Organisationskompetenz des Büros.

Die Geschäftsordnung listet die ständig bestellten Kommissionen auf (vgl. § 17 Abs. 1 GO). Neben den acht Fachkommissionen (Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen, Kommission für Bildung, Kultur und Sport, Kommission für Gesundheit und Sozialwesen, Kommission für Justiz, Kommission für öffentliche Sicherheit, Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung, Kommission für allgemeine Verwaltung und Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben) bestehen zudem eine Einbürgerungskommission sowie eine Geschäftsprüfungskommission. In § 25 GVG finden sich sodann die Bestimmungen zur parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) und in § 2 Abs. 3 GVG wird schliesslich der Spezialfall der Wahlaktenprüfungskommission beschrieben.

Die Kommissionen verfügen für gewisse Bereiche über eine eigene Organisationskompetenz. So können die Kommissionen gemäss § 12 Abs. 1 GO den Gang ihrer Beratung selbständig ordnen. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Im Reglement über die Zuständigkeiten und Aufgaben der grossrätlichen Kommissionen vom 26. April 2005 (Kommissionsreglement) wird die Organisationskompetenz der Kommissionen zusätzlich erweitert. So ist in Ziffer 3.1 des Kommissionsreglements festgehalten, dass die Kommissionen zur Behandlung von Teilvorlagen oder von speziellen Bereichen Subkommissionen einsetzen können.

Die organisationsrechtlichen Regelungen betreffend Stellvertretung finden sich allerdings nicht in der GO, sondern im GVG und damit auf der höheren gesetzlichen Normstufe. Gemäss geltender Fassung werden die Mitglieder des Grossen Rats bei Abwesenheit in den Kommissionen durch andere Ratsmitglieder vertreten (vgl. § 13 Abs. 1 GVG). Die Fraktionen bestimmen, durch wen das Kommissionsmitglied vertreten wird (vgl. § 13 Abs. 2 GVG).

Aufgrund der dargelegten rechtlichen Ausführungen ist ein Ausschluss oder eine Einschränkung von Stellvertretungen in den Kommissionen nach geltendem Recht nicht möglich.

3.1.2 Vorschlag der überwiesenen parlamentarischen Initiative

Die parlamentarische Initiative sieht vor, eine Stellvertretungsmöglichkeit für die Mitglieder der GPK direkt auf Stufe GVG auszuschliessen.

Der Formulierungsvorschlag der parlamentarischen Initiative auf Stufe Gesetz (GVG) lautet:

§ 13 Stellvertretung

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden, ausser bei der Geschäftsprüfungskommission, bei Abwesenheit in den Kommissionen durch andere Ratsmitglieder vertreten.

Wird die Stellvertretungsmöglichkeit für die GPK – wie von der parlamentarischen Initiative ursprünglich vorgeschlagen – auf Gesetzesstufe ausgeschlossen, so ist dies insbesondere mit folgenden

Nachteilen verbunden: Einerseits wird bei einer fehlenden Stellvertretungsmöglichkeit in der GPK bei Verhinderung eines Kommissionsmitglieds unter Umständen die politische Repräsentation aufgrund der Parteistärke nicht mehr genügend abgebildet. Andererseits könnte es bei vielen Abwesenheiten ohne Stellvertretungsmöglichkeit im Extremfall sogar möglich sein, dass die Verhandlungsfähigkeit der Kommission bzw. der GPK nicht mehr gewährleistet wäre (vgl. § 12 Abs. 4 GO).

Sodann stellt sich zusätzlich die Frage nach der richtigen bzw. nachvollziehbaren Normstufe eines solchen Ausschlusses der Stellvertretungsmöglichkeit für die GPK (oder für eine andere Kommission). Ein ausdrücklicher Ausschluss der Stellvertretungsmöglichkeit auf Gesetzesstufe, welcher ausschliesslich für die GPK gelten würde, wäre ungewöhnlich. Die GPK erschiene nach diesen Änderungen als einzige ständige Kommission bereits auf Gesetzesstufe. Die weiteren Kommissionen würden staatsrechtlich erst eine Stufe tiefer, nämlich auf Dekretsstufe, eingeführt. Die Nennung der GPK als einzige ständige Kommission auf Gesetzesstufe geht daher mit einer rechtspolitischen Gewichtung einher. Durch die Einführung der GPK auf Gesetzesstufe würde ihre Bedeutung gegenüber den anderen Kommissionen entsprechend gestärkt. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass eine erneute Abänderung dieses Ausschlusses der Stellvertretungsmöglichkeit für die GPK nur durch ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren möglich wäre.

Die Nachteile dieses auf Gesetzesstufe normierten Ausschlusses der Stellvertretungsmöglichkeit für die Mitglieder der GPK führte in der Kommissionsberatung zu den nachfolgenden Änderungen des Initiativtextes (vgl. § 78 Abs. 1 GO).

3.1.3 Änderungen durch die Kommission AVW

Die beratende Kommission AVW änderte den ursprünglichen Vorschlag der parlamentarischen Initiative in ihrer Beratung vom 8. September 2021 dahingehend, dass auf Gesetzesstufe eine Grundsatznorm für den Ausschluss der Stellvertretung in Kommissionen geschaffen werden soll, welche den Ausschluss von Stellvertretungen in den Kommissionen in grundsätzlicher Weise zulässt.

Dies ermöglicht es dem Grossen Rat im Anschluss auf Dekretsstufe selber für jede Kommission einzeln zu entscheiden, ob der Ausschluss einer Stellvertretung sinnvoll erscheint.

3.1.3.1 Änderungen auf Stufe Gesetz

Der geänderte Gesetzestext (Grundsatznorm) auf Stufe Gesetz (GVG) lautet nach Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung vom Regierungsrat eingebrachten formalen Anpassungsvorschläge wie folgt:

§ 13 GVG Stellvertretung

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden bei Abwesenheit in den Kommissionen durch andere Ratsmitglieder vertreten.

² Die Fraktionen bestimmen, durch wen das Kommissionsmitglied vertreten wird.

³ Scheidet ein Kommissionsmitglied aus der Fraktion aus, kann seine bisherige Fraktion eine Vertretung bestimmen, solange das Büro den Kommissionssitz nicht neu besetzt hat.

^{4 (neu)} Der Grosse Rat kann Ausnahmen zur Stellvertretung in den Kommissionen durch Dekret festlegen.

Der Vorteil einer solchen Grundsatznorm besteht darin, dass eine Änderung der Stellvertretungsregelung auf Dekretsstufe ohne Gesetzesänderung und damit ohne Volksabstimmung erfolgen kann. Wird auf Gesetzesstufe lediglich die Möglichkeit eines Ausschlusses der Stellvertretung für die Kommissionsvertretung geschaffen, kann besser auf die individuellen Aufgabengebiete der verschiedenen Kommissionen Rücksicht genommen werden. Zudem können Änderungen vom Parlament, mithin dem direkten Adressaten der Norm, einfacher und direkter vorgenommen werden.

Von der Möglichkeit der Ausnahmeregelung betreffend Stellvertretung soll äusserst sparsam Gebrauch gemacht werden und sie soll entsprechend nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen.

Nicht wünschenswert wäre, dass der Grosse Rat für praktisch sämtliche Kommissionen den Ausschluss der Stellvertretung beschliessen würde. Dies würde dem Sinn und Zweck der bestehenden Stellvertretungsmöglichkeit zuwiderlaufen.

Die Umsetzung mittels Grundsatznorm auf Gesetzesstufe bietet zudem weiterhin die Möglichkeit, durch Dekret auf Stufe der Subkommissionen die Stellvertretungsmöglichkeit auszuschliessen.

3.1.3.2 Regelung auf Dekretsstufe

Dem Grossen Rat steht es in eigener Kompetenz zu, die Geschäftsordnung abzuändern. Eine Abänderung ist nach einmaliger Beratung im Rat und ohne öffentliche Anhörung möglich. Änderungen auf Dekretsstufe sind grundsätzlich nicht Gegenstand einer Anhörungsvorlage, sondern werden später zusammen mit der Botschaft zur 2. Beratung ins Parlament eingebracht (vgl. § 78 Abs. 2 KV). Der Grosse Rat kann bei der Vorbereitung von Vorlagen die politischen Kantonalparteien und interessierte Organisationen allerdings freiwillig anhören (vgl. § 66 Abs. 1 KV).

Nachdem die beratende Kommission AVW an ihrer Sitzung vom 8. September 2021 wesentliche Änderungen in der Form der Einführung einer Grundsatznorm auf Gesetzesstufe beschlossen hat, erschien es nach Ansicht der Kommission AVW angebracht, auch die öffentliche Meinung betreffend die geplanten Dekretsänderungen in einem Anhörungsverfahren vorgängig abzuholen (vgl. Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in Ziffer 4).

Es standen die nachfolgenden Varianten zur Diskussion.

3.1.3.3 Variante 1: Aufzählung des Stellvertretungsausschlusses für einzelne Kommissionen in der GO

Formulierungsvorschlag Variante 1 auf Stufe Dekret (GO) lautet nach Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung vom Regierungsrat eingebrachten formalen Anpassungsvorschläge:

§ 8a (neu) GO Ausnahmen zur Stellvertretung

¹ Die Stellvertretung ist bei folgenden Kommissionen ausgeschlossen:

- a) Geschäftsprüfungskommission
- b) Wahlaktenprüfungskommission

² Die Kommissionen können die Stellvertretung in Subkommissionen ausschliessen.

Variante 1 schlägt vor, dass auf Dekretsstufe mittels einer Aufzählung bestimmt wird, bei welchen Kommissionen ein Ausschluss der Stellvertretungsmöglichkeit erfolgen soll. Neben der GPK wäre dies z. B. denkbar für die Wahlaktenprüfungskommission, welche nach der Wahl des Grossen Rats dem neu gewählten Rat Bericht erstattet und Antrag über die Gültigkeit der Wahlen stellt (vgl. § 2 Abs. 3 GVG). Bei dieser Kommission, welche nur nach den Gesamterneuerungswahlen für einen sehr beschränkten Zeitraum zum Einsatz kommt, macht eine Stellvertretung keinen Sinn.

Die Aufzählung kann bei Bedarf in eigener Kompetenz durch den Grossen Rat ergänzt oder gekürzt werden. Eine solche Änderung auf Dekretsstufe unterliegt keiner Volksabstimmung.

3.1.3.4 Variante 2: Gewählte Stellvertretung für einzelne Kommissionen in der GO

Formulierungsvorschlag Variante 2 auf Stufe Dekret (GO) lautet nach Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung vom Regierungsrat eingebrachten formalen Anpassungsvorschläge:

§ 8a (neu) GO Ausnahmen zur Stellvertretung

¹ Das Büro bestimmt auf Vorschlag der Fraktionen für folgende Kommissionen pro Mitglied eine Stellvertretung:

- a) Geschäftsprüfungskommission,
- b) Wahlaktenprüfungskommission.

² Die Kommissionen können die Stellvertretung in Subkommissionen ausschliessen.

Als Alternative zum Ausschluss der Stellvertretungsmöglichkeit für einzelne Kommissionen könnte auf Dekretsstufe für die einzelnen Kommissionen als Variante 2 die gewählte Stellvertretung (wieder) eingeführt werden.

Vor der heute geltenden flexiblen Stellvertreterregelung in Kommissionen wurde bereits auf Stufe Gesetz auf ein System mit gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertretern gesetzt. Das Büro wählte je Fraktion so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter wie Mitglieder. Bei der gewählten Stellvertretung haben die Stellvertreterinnen und Stellvertreter jederzeit Zugang zu den Kommissionsakten und können sich entsprechend auf dem Laufenden halten. Sie haben sich – wie die Kommissionsmitglieder – an das Kommissionsgeheimnis zu halten. Im Jahre 2015 wurde diese Stellvertreterregelung auf Stufe Gesetz (GVG) zugunsten einer breiteren Nutzung der Fachkompetenz in einer Fraktion sowie zugunsten einer generell grösseren Flexibilität dahingehend geändert, dass Stellvertretungen ad hoc von der Fraktion selber festgelegt werden können.

Der Vorteil dieser Variante der fix gewählten Stellvertretung gegenüber dem Ausschluss der Stellvertretungsmöglichkeit besteht darin, dass die politische Repräsentation und die demokratische Legitimität durch vollständige Präsenzmöglichkeit erhalten bleiben. Dies würde Kontinuität, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit gegenüber dem heute geltenden System ebenfalls erhöhen, da der Kreis der in der GPK involvierten Personen weiterhin begrenzt und relativ übersichtlich bleiben würde.

Die Wiedereinführung des Systems der gewählten Vertretung auf Dekretsstufe bedeutet, dass es dem Grossen Rat überlassen wird, zu entscheiden, für welche einzelnen Kommissionen er die gewählte Stellvertretung wiedereinführen will. Die gesetzliche Grundsatznorm auf Stufe GVG lässt diese Möglichkeit für jede Kommission entsprechend zu. Die Wiedereinführung der gewählten Stellvertretung wird – wie bei Variante 1 – für die GPK und die Wahlaktenprüfungskommission vorgesehen. In der Kommissionsberatung wurde ein Prüfungsantrag gestellt, auf die zweite Beratung hin die Ausschlussmöglichkeit der Stellvertretung in einer PUK zu prüfen und in der Geschäftsordnung vorzusehen.

Eine Ergänzung oder Kürzung der Liste kann bei Bedarf in eigener Kompetenz durch den Grossen Rat erfolgen. Mit der Wiedereinführung der gewählten Stellvertretung wird die Stellvertretungsmöglichkeit jedoch nicht – wie in der parlamentarischen Initiative gefordert – generell ausgeschlossen, sondern es besteht eine gewählte, fixe Stellvertretung.

Mittels Prüfungsantrag der Kommission AVW wird auf die zweite Beratung eruiert, ob eine Präzisierung hinsichtlich der Stellvertretungsregelung bei Subkommissionen auf Dekretsstufe als notwendig erscheint.

Die geplanten Änderungen auf Dekretsstufe im Bereich "Stellvertretung Kommissionen" wurden von der Kommission AVW mit dem Ziel der besseren Transparenz bereits zuhanden der 1. Beratung erarbeitet und in der vorliegenden Botschaft dargestellt. Sie werden aber – wegen der Abhängigkeit zur Grundsatznorm im GVG – erst in der Vorlage zur 2. Beratung zur Beschlussfassung vorgelegt.

3.2 Generalauftrag resp. Zuständigkeitsregelung der GPK

3.2.1 Geltende Regelung

Gemäss geltender Regelung in § 17 Abs. 4 GO werden die Aufgaben der GPK durch das Büro bestimmt. Für alle anderen Kommissionen sind die Aufgabenbereiche in der GO oder im DAF umschrieben. Die GPK ist die einzige Kommission, deren Aufgaben gemäss geltendem Recht durch das Büro des Grossen Rats festgelegt werden. Die GPK behandelt aber in der Regel keine Geschäfte, welche öffentlich bekannt sind. Vielmehr untersuchen und begleiten die GPK und ihre Subkommissionen auch delikate und heikle Bereiche. Ein besonderes Ausmass an Kontinuität, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit ist in diesem Zusammenhang notwendig.

Im geltenden Kommissionsreglement ist in Ziffer 6 zur Aufgabenerfüllung der GPK folgendes festgehalten:

"Geprüft werden können die Kriterien Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Zielkonformität und Effektivität; Einzelakte der Verwaltung können nur geprüft werden, um daraus allgemeine Erkenntnisse zu gewinnen."

3.2.2 Umsetzungsvorschlag

Die parlamentarische Initiative hat zum Ziel, den Aufgabenbereich der GPK in der Geschäftsordnung aufzunehmen und dadurch zu verstetigen. Die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung ermöglichen es der GPK, ihren Auftrag künftig selbständig zu definieren. Der Formulierungsvorschlag für die Geschäftsordnung lautet nach Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung vom Regierungsrat eingebrachten formalen Anpassungsvorschläge:

§ 20c (neu) GO Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise der Grosse Rat prüft die Geschäftsführung des Regierungsrats, der Verwaltung, des Obergerichts und weiterer Trägerinnen und Träger von kantonalen Aufgaben mittels Inspektionen, Abklärungen und Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf deren Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- ² Sie ist in der Wahl der Prüfthemen frei und kann Empfehlungen an die geprüften Stellen abgeben.
- ³ Sie erstattet dem Grossen Rat jährlich sowie zusätzlich nach Bedarf Bericht über ihre Tätigkeiten.
- ⁴ Sie koordiniert ihre Tätigkeiten namentlich mit den Fachkommissionen und der Finanzkontrolle.
- ⁵ Sie organisiert sich in Subkommissionen und Arbeitsgruppen.
- ⁶ Für ihre Tätigkeiten erlässt sie ein durch das Büro zu genehmigendes Reglement.

Gegenüber dem Vorschlag der ursprünglichen parlamentarischen Initiative hat die beratende Kommission AVW auf Vorschlag des Regierungsrats leichte sprachliche Anpassungen und eine verständlichere Gliederung der sachlichen Zusammenhänge in zusätzlichen Absätzen vorgenommen. So wurde der Begriff der Ordnungsmässigkeit gestrichen, nachdem sich der Unterschied zur Rechtmässigkeit im Nuancenbereich bewegt. Ist die Rechtmässigkeit erfüllt, ist grundsätzlich auch die Ordnungsmässigkeit gegeben.

Die Verstetigung des Aufgabenbereichs der GPK führt zur transparenteren Wahrnehmung der GPK. Nachdem die Fachbereiche der übrigen Kommissionen zumindest auf Dekretsstufe geregelt und damit für die Öffentlichkeit leicht einsehbar sind, erscheint es sinnvoll, die Aufgaben der GPK ebenfalls auf Dekretsstufe zu umschreiben und die Aufgabenerteilung nicht ausschliesslich dem Büro zu überlassen. Mit der expliziten Festlegung der Aufgabenbereiche wird die GPK und folglich auch deren Obergewaltstätigkeit gestärkt. Die Aufgaben werden nicht mehr durch das Büro bestimmt, sondern auf Dekretsstufe in grundsätzlicher Weise festgelegt. Es bleibt allerdings auch bei einer Festlegung des Tätigkeitsbereichs der GPK auf Dekretsstufe bei einer generellen und damit wenig konkreten Umschreibung des Aufgabengebiets. Dies hat die Ursache darin, dass die GPK in sämtlichen Fachgebieten ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen kann und soll.

Die Gefahr, wonach die GPK nach der Verstetigung ihres Aufgabenbereichs auf Dekretsstufe aufgrund von Einzelinteressen agieren könnte, erscheint eher gering. Nachdem die GPK gesamthaft ihre Aufträge bestimmt, wird auf die politischen Kräfteverhältnisse Rücksicht genommen. Es besteht diesbezüglich kein Unterschied zur früheren Aufgabenerteilung durch das Büro.

Die GPK erstattet dem Grossen Rat jährlich sowie zusätzlich nach Bedarf Bericht. Die Obergewalt der Fachkommissionen in ihren Aufgabenbereichen wird mit der angedachten Änderung nicht in

Frage gestellt. Nach der Verstetigung des Aufgabenbereichs der GPK auf Dekretsstufe ist allerdings eine gute Koordination mit den Fachkommissionen und der Finanzkontrolle wichtig, um Doppelspurigkeiten zu verhindern. Dies wird entsprechend in der GO festgehalten. Weitere Koordinationsbestimmungen können zu einem späteren Zeitpunkt auf reglementarischer Ebene vorgenommen werden.

3.2.3 Finanzielle Auswirkungen

Eine Verstetigung der Aufgaben der GPK ist allenfalls mit zusätzlichen Kosten für das Kommissionssekretariat verbunden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Verstetigung der GPK mit mehr Kompetenzen respektive Aufgaben verbunden wäre. Aktuell stehen dem GPK-Sekretariat max. 30 Stellenprozent zur Verfügung, gleichviel wie den Fachkommissionen, obwohl die GPK Sonderaufträge wahrnimmt, die deutlich mehr Arbeit nach sich ziehen als die Beratung einer fertigen Vorlage.

Die bestehenden Sekretariatsressourcen genügen maximal für die Administration und das Protokoll. Sofern die Verstetigung zu einem umfangreicheren Aufgabenfeld der GPK führen sollte, wäre auch die Sekretariatsunterstützung entsprechend aufzustocken. Wird keine Erhöhung der Ressourcen vorgenommen, werden die Arbeit für weitergehende Abklärungen sowie die Ausarbeitung von Fragekatalogen und Berichten bewusst den Kommissions- und Subkommissionspräsidien übertragen. Sofern dies verhindert werden soll, müssten die Ressourcen für das Sekretariat entsprechend auf ca. 50 Stellenprozent erhöht werden.

Die Dekretsänderung im Bereich "Verstetigung Auftrag GPK" kann unabhängig von der Frage der Stellvertretung in Kommissionen beschlossen werden.

3.3 Anpassung auf Reglementsstufe

Im Nachgang zur Gesetzes- und Dekretsänderung wird insbesondere durch den Parlamentsdienst zu prüfen sein, ob es Anpassungen auf Reglementsstufe (Kommissionsreglement) braucht, damit die Aufgabenteilung der GPK mit den weiteren Fachkommissionen nachvollziehbar geregelt und abgegrenzt werden kann.

4. Auswertung des Anhörungsverfahrens

4.1 Teilnehmende

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die politischen Parteien zur Anhörung eingeladen. Das als "eAnhörung" durchgeführte und vollständig digitalisierte Anhörungsverfahren dauerte vom 14. Januar 2022 bis zum 14. April 2022. Den Anhörungsadressaten wurde zusätzlich zum Anhörungsbericht ein Fragebogen unterbreitet.

Es erfolgten acht Eingaben von Parteien sowie eine Eingabe einer Einzelperson:

Parteien

Die Mitte Aargau, Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU), FDP.Die Liberalen (FDP), Grüne, Grünliberale Partei (GLP), Schweizerische Volkspartei (SVP), Sozialdemokratische Partei (SP), Evangelische Volkspartei (EVP).

4.2 Übersicht über die Rückmeldungen

Im Hinblick auf die Berücksichtigung einer möglichst vollständigen demokratischen Meinungsbildung hat die Kommission AVW beschlossen, zu sämtlichen geplanten Änderungen – auch denjenigen auf Dekretsstufe – eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Anhörung aufgeführt und zusammengefasst.

4.2.1 Verzicht auf Stellvertretungsmöglichkeit in einzelnen Kommissionen: Grundsatz

- Die EVP stimmt dem Verzicht einer Stellvertretungsmöglichkeit in einzelnen Kommissionen zu. Die Mitte erachtet den Ausschluss der Stellvertretung bei der GPK und der Wahlaktenprüfungskommission als sinnvoll und notwendig. Es sollte sich hier jedoch weiterhin nur um sachlich begründete Ausnahmen handeln.
- Die SP begrüsst grundsätzlich die bisherige Regelung, wonach für jedes Kommissionsmitglied ein gewähltes Grossratsmitglied als Stellvertretung einspringen kann. Sie anerkennt jedoch, dass es sich bei der GPK um eine spezielle Kommission handelt und daher auch die Stellvertretungsmöglichkeit speziell geregelt werden soll. Entsprechend kann sie sich Ausnahmen bei den Stellvertretungen vorstellen.
- Die Eingabe der Einzelperson befürwortet die Einschränkung der Stellvertretungsmöglichkeit in einzelnen Kommissionen.
- Die Grüne Partei hält fest, dass eine Stellvertretungsmöglichkeit in allen Kommissionen gegeben sein sollte. Eine Einschränkung der Stellvertretungsmöglichkeit in gewissen Kommissionen wird hingegen als möglich erachtet.
- Die GLP sieht grundsätzlich keinen Grund für eine Sonderbehandlung einzelner Kommissionen. Falls dem Bedürfnis nach besonderer Vertraulichkeit der GPK besonders Rechnung getragen werden soll, spricht sich die GLP klar für die Wiedereinführung der gewählten Stellvertretung für einzelne Kommissionen aus. Ein absoluter Ausschluss der Stellvertretung ginge klar zu weit.
- Die EDU sowie die SVP lehnen die Einschränkungen oder den Ausschluss von Stellvertretungen in einzelnen Kommissionen ab. Die parlamentarische Tätigkeit von Kommissionsmitgliedern der GPK unterscheidet sich dabei nicht wesentlich von derjenigen in Fachkommissionen. Auch in den Fachkommissionen würden laufend delikate und heikle Geschäfte behandelt. Zu denken sei an die Wahlgeschäfte der Aargauischen Gerichte samt Bewerbungsverfahren in der Justizkommission oder an die Geschäfte der Sicherheitskommission, die beispielsweise die Zusammenarbeit von Amtsstellen beleuchten würden. Bei der Teilnahme an Sitzungen in den Kommissionen unterstehe jedes Mitglied des Grossen Rates automatisch dem Kommissionsgeheimnis. Das gälte für jene in den Fachkommissionen genau im gleichen Masse wie für jene in der GPK. Die geltende Stellvertreterregelung biete eine breite Nutzung des Fachwissens innerhalb der Fraktionen sowie eine höhere Flexibilität.
- Für die SVP ist es zudem mit Blick auf die Rechtsstaatlichkeit nicht angezeigt, diese Kommission (GPK) mit Sonderrechten hinsichtlich der Stellvertreterregelung auszustatten. Dies würde zu einer Einschränkung der politischen Repräsentation aufgrund der Parteistärke führen und unter Umständen sogar die Verhandlungsfähigkeit der Kommission verunmöglichen. Das sei demokratisch nicht legitimierbar und damit weder im Sinne des Bürgers noch im Sinne der parlamentarischen Arbeit.
- Die FDP ist nicht damit einverstanden, dass für einzelne Kommissionen auf eine Stellvertretungsmöglichkeit verzichtet werden kann.

Bezüglich des Verzichts auf die Stellvertretungsmöglichkeit in einzelnen Kommissionen ergab die Anhörung kein klares Bild. Befürwortung und Ablehnung hielten sich – auch in Anbetracht der Gewichtung der Wählerstärke der Parteien – in etwa die Waage.

Nach Auswertung des Anhörungsverfahrens hält die Kommission AVW an der Möglichkeit des Ausschlusses der Stellvertretungsmöglichkeit für einzelne Kommissionen fest. Speziell die besondere Rolle der GPK, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit oft mit delikatsten oder heiklen Fragestellungen konfrontiert ist, und das sich daraus ergebende besondere Ausmass an Vertraulichkeit und Verlässlichkeit wurden höher gewichtet als die Gleichbehandlung aller Kommissionen betreffend Ausschluss der Stellvertretungsmöglichkeit und die möglicherweise unvollständige demokratische Repräsentation in den betroffenen Kommissionen. Die Möglichkeit des Ausschlusses der Stellvertretung in ein-

zelen Kommissionen wird daher von der Kommission AVW nach wie vor als sinnvoll und notwendig erachtet.

4.2.2 Verzicht auf Stellvertretungsmöglichkeit in einzelnen Kommissionen: Einführung einer Grundsatznorm auf Gesetzesstufe

- Die Mitte, die SP, die EVP, die GLP sowie die Grünen erachten eine Einführung einer Grundsatznorm für eine Ausnahmeregelung auf Gesetzesstufe als positiv. Als Gründe werden insbesondere eine einheitliche Gesetzessystematik (GPK bleibt staatsrechtlich auf der gleichen Stufe wie die anderen fachspezifischen Kommissionen) und eine höhere Flexibilität der Regelung für angemessene Ausnahmeregelungen erwähnt. Eine Verankerung der Ausschlussmöglichkeiten bereits auf Gesetzesstufe (wie es die ursprüngliche Fassung der parlamentarischen Initiative vorgesehen hätte) wäre zu starr, unflexibel und würde die GPK – aufgrund deren Nennung im Gesetz – im Vergleich zu den übrigen Kommissionen höher gewichten. Bei der GPK handle es sich um eine grossrätliche Kommission, deshalb sei es angebracht, Ausnahmeregelungen im Dekret festzulegen, welches letztlich in der Kompetenz des Grossen Rates läge.
- Die FDP stimmt der Regelung aus Gesetzesstufe ebenfalls zu, sofern es sich um eine strikte Ausnahmeregelung handelt.
- Die EDU sowie die SVP erachten die vorgeschlagene Regelung der Grundsatznorm auf Gesetzesstufe als untauglich. Mit ihr würde den beschriebenen Gefahren nicht oder nur ungenügend begegnet werden können.
- Die Eingabe der Einzelperson lehnt die vorgeschlagene Einführung einer Grundsatznorm auf Gesetzesstufe ab.

4.2.3 Verzicht auf Stellvertretungsmöglichkeit in einzelnen Kommissionen: Varianten für Regelung auf Dekretsstufe

Variante 1: Ausschluss der Stellvertretung

- Die Mitte, die EVP sowie die Einzelperson bevorzugen auf Dekretsstufe den Ausschluss der Stellvertretungsmöglichkeit für Kommissionen (Variante 1 des Anhörungsberichts).
- Gemäss Ausführungen der Mitte werde die Wiedereinführung der gewählten Stellvertretung (Variante 2) als ausserordentlich schwerfällig erachtet und widerspräche dem aktuellen und bewährten flexiblen System der Bestimmung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch die Fraktionen. Die EVP hält zudem fest, dass im Gegensatz zu den Fachkommissionen die GPK (wo die Einschränkung der Stellvertretungen genutzt werden soll) hauptsächlich Untersuchungen durchführe und kaum gesetzgeberische Beratungen vornehme. Dadurch sei die Teilnahme aller Parteien und die Abbildung der politischen Verhältnisse weniger entscheidend. Zudem sei in den Subkommissionen, wo die Haupttätigkeit der GPK erfolge, eine Vertretung innerhalb der Kommission weiterhin möglich. Bei einer gewählten Stellvertretung könne die Person in der Praxis kurzfristig meist doch nicht einspringen. Es bestünde also das Risiko, dass doppelt so viele Personen Zugriff auf die Unterlagen hätten, ohne die Vorteile einer Stellvertretung adäquat nutzen zu können.

Variante 2: Wiedereinführung der gewählten Stellvertretung

- SP, GLP, Grüne und FDP bevorzugen die Wiedereinführung der gewählten Stellvertretung (Variante 2 des Anhörungsberichts).
- Die SP hält fest, dass bei dieser Lösung die angestrebte Beständigkeit und die Kontinuität am besten gewährleistet würden. Zudem sei die Vertraulichkeit gewahrt. Die GLP hält fest, dass auch in anderen Kommissionen der Aufbau einer Vertrauensbasis und der Kontinuität absolut zentral sei. Es sei nicht ersichtlich, wieso die Kontinuität in der GPK wichtiger sein sollte als in anderen Kommissionen. Zudem gälte für sämtliche Kommissionen von Gesetzes wegen das Kommissionsgeheimnis. Dem nachvollziehbaren Bedürfnis nach besonderer Ver-

traulichkeit sei mit der Wiedereinführung der gewählten Stellvertretung hinreichend Rechnung getragen. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass bei mehreren Abwesenheiten die betreffenden Kommissionen nicht hinreichend demokratisch legitimiert seien. Es sei wichtig, dass alle Kommissionen möglichst vollzählig tagen könnten. Die Abbildung des Parteienprozesses sei ebenso wichtig wie die besondere Vertraulichkeit bzw. Kontinuität einzelner Kommissionen. Im Extremfall (vgl. Pandemie) bestünde andernfalls zudem die Gefahr, dass die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit einer Kommission nicht mehr gewährleistet wäre.

Nachdem die Kommission AWW am Handlungsbedarf betreffend Ausschluss der Stellvertretungsmöglichkeit in der Form einer gesetzlichen Grundsatznorm festhält, wird auf Dekretsstufe aufgrund der Anhörungsergebnisse die gewählte Stellvertretung (Variante 2) bevorzugt. Die Mehrheit der Rückmeldungen zieht die gewählte Stellvertretung vor. Die politische und demokratische Legitimation einer vollständig besetzten Kommission wurde als wichtiger Faktor eingeschätzt. Dieser ist dem Vorteil der besseren Verschwiegenheit und Vertraulichkeit vorzuziehen, welcher sich durch den Ausschluss der Stellvertretungsmöglichkeit ergibt.

Verstetigung des Aufgabenbereichs der GPK

- Die Mitte, die SVP und die SP stimmen der Verstetigung des Aufgabenbereichs der GPK zu. Die SP hält zudem fest, dass dies zu einer transparenteren Wahrnehmung der Kommission führe. Die Mitte begrüsst die durch die Festlegung und Verstetigung des Aufgabenbereichs angestrebte Aufwertung der GPK. Wichtig sei jedoch, dass die GPK insbesondere mit Blick auf die in aufwändigen Fällen zu erwartenden Kosten für Sekretariat etc. weiterhin mit Bedacht und Zurückhaltung agiere.
- GLP, EVP und Grüne stimmen der Verstetigung des Aufgabenbereichs der GPK mit Vorbehalten zu. Die EVP bringt den Vorbehalt ein, dass nur Büro, Rat oder andere Kommissionen der GPK Aufträge erteilen sollen und die GPK nicht von sich aus aktiv werden dürfe. Die GLP steht der freien Wahl der Prüft Themen gemäss § 20c Abs. 2 GO mit gewisser Skepsis entgegen. Mit den durch die Kommission AWW vorgenommenen sprachlichen Anpassungen ist die GLP einverstanden. Die Grünen erachten § 20c Abs. 4 GO als eminent wichtig. Die Arbeit der GPK müsse mit den Fachkommissionen eng abgestimmt werden. Ohne diese Einschränkung würde die Dekretsänderung abgelehnt werden.
- Die FDP und die EDU lehnen eine Verstetigung des Aufgabenbereichs der GPK ab.
- Für die EDU ist die vorgeschlagene Verstetigung gegenüber dem Wortlaut zur Aufgabenerfüllung der GPK in Ziffer 6 des Kommissionsreglements stark verkürzt und schränke die Handlungsfähigkeit der GPK zu stark ein. Die angedachte Lösung führe somit automatisch zu einer Einschränkung der Kompetenzen der GPK, was die EDU ablehne.

Der Vorschlag der Verstetigung des Aufgabenbereichs der GPK war in der Anhörung weniger umstritten als die Thematik der Stellvertretung und wurde mehrheitlich begrüsst. Nachdem eine Änderung der GO keiner (fakultativen) Volksabstimmung unterliegt (vgl. § 78 Abs. 2 KV) und das Parlament selber über Dekretsänderungen entscheiden kann, wird über diesen Teil der parlamentarischen Initiative, welcher ausschliesslich die GO betrifft, separat Beschluss gefasst und Antrag gestellt.

4.2.4 Schlussbemerkungen

- Die FDP hält als Schlussbemerkung fest, dass sie die Änderung des bestehenden Systems ablehnen. Das System der Checks and Balances funktioniere im bewährten Kommissionsystem ausgezeichnet. Die acht Fachkommissionen, die von der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) koordiniert und ergänzt würden, und die KAPF selbst, würden zwei Mal jährlich die Tätigkeit, die Rechtmässigkeit und die Finanzen der fünf Departemente und der Staatskanzlei und zudem die selbstständigen Aufgabenbereiche sowie die administrativen und finanziellen Belange der Justiz prüfen. Zusätzlich verfüge das Büro des Grossen Rats über das Instrument der GPK. Gemäss § 17 Abs. 4 GO würden die Aufgaben der GPK durch das Büro bestimmt. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass der Kanton Aargau über eine

ausgebaute, effiziente Finanzkontrolle verfüge. Dieser Finanzkontrolle könnten sämtliche Kommissionen des Grossen Rats Aufträge zur Abklärung von allfälligen Unstimmigkeiten erteilen. Zusätzlich zu all diesen Instrumenten, die bereits bestünden, wolle die parlamentarische Initiative eine Parallel-Organisation aufbauen. Dies erachte die FDP als unverhältnismässig und auch unnötig. Damit sei nicht nur ein grosser finanzieller, sondern auch ein grosser personeller Aufwand verbunden. Es gehe gar nicht so sehr um die Tätigkeit der GPK, sondern um die Belastung der Verwaltung und des Regierungsrats, die zusätzlich zu diesen Kommissionssitzungen für diese Abklärungen und Kommissioneninformationen tätig werden müssten.

- Die SP hält in der Schlussbemerkung fest, dass die heute geltende flexible Stellvertreterregelung in Kommissionen für sinnvoll erachtet werde. Die Fachkompetenz innerhalb der Fraktionen könne dadurch optimal genutzt werden. Die Möglichkeit der Ausnahmeregelung betreffend Stellvertretung solle darum nur bei der GPK zur Anwendung kommen.
- Die SVP ergänzt gemäss Schlussbemerkung, dass die GPK die vorliegende Initiative quasi aus der Not heraus lanciert habe. Im Zuge der Chefarzt-Affäre seien der GPK von Seiten des Regierungsrats nur unvollständige Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Diese Vorgehensweise des Regierungsrats und der Verwaltung habe die Arbeit der GPK massiv beeinträchtigt. Für die SVP sei eine gut funktionierende GPK ein rechtsstaatliches Muss und diese Kommission müsse einen umfassenden Einblick in sämtliche Dokumente haben, die fallrelevant seien.

5. Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat nimmt zum Entwurf der grossrätlichen Kommission gemäss § 78 Abs. 2 GO folgendermassen Stellung.

Der Regierungsrat ist mit den vorgeschlagenen Änderungen des GVG und der GO grundsätzlich einverstanden. Bei der inhaltlichen Beurteilung legt sich der Regierungsrat eine gewisse Zurückhaltung auf, zumal es sich bereits um Entwürfe der zuständigen Grossratskommission handelt, diese schon vertieft diskutiert worden sind und es sich um Regelungen zum eigenen Ratsbetrieb handelt.

Betreffend die Möglichkeit des Ausschlusses der Stellvertretung in Kommissionen erachtet der Regierungsrat beide Varianten als plausibel, es besteht jedoch eine Präferenz zugunsten der durch das Büro des Grossen Rats gewählten Stellvertretung (Variante 2).

Weiter weist der Regierungsrat darauf hin, dass mit der Verstetigung des Aufgabenbereichs der GPK und der festgehaltenen Prüfung der "Geschäftsführung" Überschneidungen mit der Finanzkontrolle gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK) vom 11. Januar 2005 bestehen können, weshalb eine Absprache respektive Abgrenzung zwischen Finanzkontrolle und GPK erfolgen muss, um Doppelspurigkeiten zu verhindern. Eine wirksame Koordination, ein nachvollziehbares Kommissionsreglement sowie die Sicherstellung eines qualitativ geeigneten Prüfungsstandards bei den vorgenommenen Abklärungen erscheinen dem Regierungsrat als zentral. Der Prüfungsumfang der GPK sollte zudem bei "weiteren Trägerinnen und Trägern von kantonalen Aufgaben" nicht über den Kernbereich der kantonalen Aufgaben hinausgehen.

Der Regierungsrat hält zudem fest, dass die Verstetigung der Aufgaben der GPK nicht nur für das Kommissionssekretariat zu höheren Kosten führen kann. Ein umfangreiches Aufgabenfeld oder Sonderaufträge der GPK generieren indirekt auch höheren Abklärungsaufwand in der Exekutive respektive der Verwaltung. Die bisherige Regelung, wonach die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission durch das Büro bestimmt werden, wäre aus Sicht des Regierungsrats im Sinne der politischen Steuerung und der Schonung der personellen Ressourcen aufgrund einer möglichen Ausweitung der Prüfungstätigkeit zu bevorzugen.

Schliesslich hat der Regierungsrat formale und gesetzessystematische Änderungen im Gesetzestext vorgeschlagen.

6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

In dieser Hinsicht bestehen keine Besonderheiten.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Änderung der Stellvertretungsregelung in den Kommissionen hat in personeller und finanzieller Hinsicht keine Auswirkungen auf den Kanton. Die Verstetigung der GPK ist möglicherweise mit einer Aufstockung der Sekretariatsunterstützung verbunden. Die bestehenden Sekretariatsressourcen der GPK belaufen sich auf 30 Stellenprozente. Diese Ressourcen genügen maximal für die Administration und das Protokoll. Sofern die Verstetigung zu einem umfangreicheren Aufgabenfeld der GPK führen sollte, wäre auch die Sekretariatsunterstützung entsprechend aufzustocken. Dies auch unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass die GPK im Gegensatz zu den anderen Fachkommissionen in der Regel Sonderaufträge wahrnimmt, was mit deutlich mehr Aufwand verbunden ist als die Beratung einer ordentlichen Vorlage (vgl. Ziffer 3.2.3).

7.2 Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft, auf die Umwelt und das Klima, auf die Gemeinden sowie auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind keine ersichtlich.

8. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Nach Eingang der Vernehmlassungen beendet die Kommission ihre Arbeit. Sie überweist das Geschäft mit Bericht und Antrag an den Grossen Rat (vgl. § 78 Abs. 3 GO). Der Grosse Rat berät den Entwurf und die Anträge der Kommission im gleichen Verfahren wie einen vom Regierungsrat vorgelegten Entwurf (vgl. § 79 GO).

Für die Änderungen betreffend die Thematik "Ausnahmen Stellvertretung Kommissionen" sind wegen der erforderlichen Gesetzesänderung zwei Beratungen sowie eine Dekretsänderung (GO) notwendig. Die Dekretsänderung erfolgt mit der Vorlage zur 2. Beratung.

Für die Änderungen betreffend die Thematik "Verstetigung Aufgabenbereich GPK" ist lediglich eine Dekretsänderung erforderlich. Diese Anpassung wird mit der vorliegenden Botschaft abschliessend behandelt und ist nicht mehr Inhalt der Vorlage zur 2. Beratung.

(Sollte der Grosse Rat wünschen, die Anpassung einer zweiten Beratung zuzuführen, kann er dies gestützt auf § 56 GO beantragen und beschliessen.)

Die Inkraftsetzung ist auf den Beginn der neuen Legislaturperiode geplant, welche am 1. Januar 2025 beginnt. Es erscheint sinnvoll, die neue Regelung zur Möglichkeit des Ausschlusses der Stellvertretung in Kommissionen mit dem neu zusammengesetzten Parlament zu koordinieren, nachdem zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Kommissionen ebenfalls neu zu besetzen sind.

Beratung in der Kommission AWW	27. Juni 2022
1. Beratung Grosser Rat	3. Quartal 2022
2. Beratung Grosser Rat	2. Quartal 2023

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) betreffend die Thematik der Verstetigung des Aufgabenbereichs der GPK wird zum Beschluss erhoben.

Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW)

Beilagen

- Parlamentarische Initiative der Geschäftsprüfungskommission vom 15. September 2020 (Beilage 1)
- Synopse GVG (Ausnahmen zur Stellvertretung Kommissionen) (Beilage 2)
- Synopse GO (Ausnahmen zur Stellvertretung Kommissionen) (Beilage 3; zur Kenntnisnahme)
- Synopse GO (Verstetigung Aufgabenbereich GPK) (Beilage 4)